

1. Gegenstand der Bedingungen

Gegenstand dieser Bedingungen ist die Überlassung von Hardware und externer Systemsoftware, sowie die Unterstützung beim Einsatz dieser Produkte durch die Gesellschaft für Organisationsberatung und Softwareentwicklung mbH, nachstehend "GFOS" genannt. Lieferungen und Leistungen der GFOS erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Diese können durch schriftliche produkt- bzw. leistungsspezifische Bedingungen des Lieferanten bzw. des Herstellers ergänzt werden. Die den Systemsoftwareprodukten beiliegenden Lizenz- und Garantiebedingungen der Hersteller sind Bestandteil der Bedingungen von GFOS. Von diesen Bedingungen, den produkt- und leistungsspezifischen Lieferantenbedingungen und den Lizenzbedingungen des Herstellers abweichende Bedingungen des Anwenders sind ungültig. Die Auswahl der Liefergegenstände ist nicht Gegenstand des Liefervertrages.

2. Lieferungen und Leistungen

2.1 Alle Angebote der GFOS sind unverbindlich sofern dies in dem Detailangebot nicht explizit anders vereinbart wurde.

2.2 Konstruktions- oder Formänderungen der Liefergegenstände, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen der Lieferung bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Liefergegenstände nicht erheblich geändert werden und die Änderungen zumutbar sind.

2.3 GFOS behält sich ausdrücklich das Recht zu Teillieferungen und -leistungen und deren Inrechnungstellung vor, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen der GFOS für den Anwender zumutbar ist.

2.4 Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich, soweit die GFOS sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesagt hat.

3. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

3.1 GFOS wird die beauftragten nachfolgenden Leistungen entsprechend ihren Möglichkeiten auf Anforderung des Anwenders zu ihrer jeweils gültigen Bedingungen erbringen: Systemanalyse, Systemgenerierung, Parametrierung, Installation, Einweisung, Unterstützung per Fernbetreuung und Telefon, Beratung bei der Fehlerbeseitigung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist sowie Zurverfügungstellung von Testzeiten im Rechenzentrum der zuständigen Geschäftsstelle. Bei derartigen Leistungen behält der Anwender die volle Gesamtleitung, Aufsicht und Verantwortung für die Tätigkeit, bei der er durch GFOS-Mitarbeiter unterstützt wird.

3.2 Die Leistungen lt. 3.1 werden erfasst und abgerechnet und sind vom Anwender schriftlich zu bestätigen.

4. Mitwirkung des Anwenders

4.1 Der Anwender wird GFOS unverzüglich mit allen Informationen versorgen, die zur Erbringung von Leistungen durch GFOS erforderlich sind. Der Anwender wird insbesondere rechtzeitig einen für die Erteilung verbindlicher Angaben zu organisatorischen Fragen zuständigen Gesprächspartner benennen. Alle vorbereitenden Maßnahmen zur Installation eines Computersystems wie z. B. Kabelverlegung, Setzen von Steckdosen lässt der Anwender auf seine Kosten und Verantwortung durchführen.

4.2 Der Anwender trägt den Mehraufwand, der GFOS dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger oder berechtigter Angaben des Anwenders wiederholt werden müssen. Der Anwender sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt einer Übergabe fachkundiges, in der Bedienung der Geräte und der Systemsoftware geschultes Personal zur Verfügung steht. Sind die Maßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt, so verlängert sich entsprechend die Frist zur Lieferung bzw. Leistung.

4.3 Der Anwender hält die ihm übergebenen Dokumentationsunterlagen sowie schriftlich mitgeteilte Änderungen auf dem neuesten Stand und archiviert sie. Der Anwender trifft geeignete Maßnahmen für den Fall, dass der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß arbeitet oder Leistungen nicht vertragsgemäß ausgeführt werden und zwar insbesondere durch Ausweichverfahren, Datensicherung und detaillierte Beschreibung des Störungsbildes. Daten müssen aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Auf Anforderung des Lieferanten stellt der Anwender zur Vertragserfüllung Lagerraum, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen sowie das aus Gründen des Unfallschutzes erforderliche Personal unentgeltlich zur Verfügung. Leitungskosten gehen zu Lasten des Anwenders. Der Anwender ermöglicht GFOS Zugang zum Liefergegenstand mittels Datenfernübertragung, soweit dies für den Anwender zumutbar ist. Der Anwender wird zusammen mit den Liefergegenständen nur Zubehör und Betriebsmittel verwenden, die den Spezifikationen des Herstellers des Liefergegenstandes entsprechen.

4.4 Der Anwender ist damit einverstanden, dass von GFOS personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert oder verarbeitet werden, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

5. Durchführung

5.1 Die Arbeiten von GFOS erfolgen in der Regel in der Zeit von Mo.-Fr. zwischen 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr in den Räumen von GFOS oder in Ausnahmefällen nach Absprache in den Räumen des Anwenders. Im letzteren Fall werden die separat zu vereinbarenden Kosten fällig.

5.2 GFOS wird ihre Leistungen mit solchen technischen Hilfsmitteln erbringen, die GFOS für erforderlich oder zweckmäßig hält und die GFOS zur Verfügung stehen, einschließlich einer Remote-Fernbetreuung z.B. mit Hilfe eines RAS-Servers.

5.3 GFOS ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung zu beauftragen.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Transporteur auf den Anwender über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder GFOS noch andere Leistungen, z.B. Versendung und Installation, übernommen hat; dies gilt auch bei Rücksendung nach Mängelbeseitigung. Auf Wunsch des Anwenders wird auf seine Kosten die Sendung durch GFOS gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Transportschäden sind vom Anwender unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Vergütung für Hard- und Systemsoftware wird gemäß den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preisen berechnet. Die Zurverfügungstellung von Datenträgern sowie sonstige nicht festgelegte Leistungen werden gemäß der jeweils gültigen GFOS-Preisliste berechnet. Die Vergütung ist fällig gemäß vertraglicher Regelung. Kosten für von GFOS für notwendig erachtete Reisen zum Anwender sowie Mehrkosten für Leistungen, die GFOS absprachegemäß außerhalb ihrer normalen Arbeitszeit erbringt, werden gemäß jeweils gültiger GFOS-Preisliste gesondert in Rechnung gestellt.

7.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und sind bei Fälligkeit ohne Abzug sofort zahlbar. Gegen Forderungen von GFOS kann nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des Anwenders sind ausgeschlossen.

7.3 Im Falle des Zahlungsverzuges kann GFOS Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Das gesetzliche Recht der GFOS zum Rücktritt oder Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

8. Verzug, Nichterfüllung

8.1 Die Einhaltung von Fristen setzt voraus, dass der Anwender seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt, insbesondere die von GFOS erbetenen Informationen,

Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben erteilt und seine Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen einhält. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so werden die Fristen angemessen, mindestens aber um den Zeitraum der Verzögerung verlängert.

8.2 Bei Nichteinhaltung der Fristen durch Verschulden seitens der GFOS kann der Anwender, sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verspätung ein Schaden erwachsen ist, eine Verzugsent-schädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung ist begrenzt auf 1% pro vollendete Woche, insgesamt jedoch auf 10% jeweils bezogen auf die vereinbarte Vergütung des Teils der Leistung, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung nicht genutzt werden kann.

8.3 Im Falle der schuldhaften Nichterfüllung kann der Anwender Schadensersatz verlangen, begrenzt auf den vorgenannten Höchstbetrag.

8.4 Weitergehende und andere Ansprüche des Anwenders sind in allen Fällen verspäteter Leistung, auch nach Ablauf einer von GFOS gesetzten angemessenen Nachfrist, ausgeschlossen.

8.5 Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

8.6 Das Recht des Anwenders zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle des Verzuges bleibt unberührt.

9. Gewährleistung

9.1 GFOS übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen der vom Anwender ausgewählten externen Software seinen Anforderungen genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

9.2 Der Anwender hat jeden Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Ist der Liefergegenstand bzw. die Leistung mangelhaft, bessert GFOS nach seiner Wahl nach oder liefert Ersatz, es sei denn, GFOS hat in den produktspezifischen Bedingungen ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Ist der Liefergegenstand Systemsoftware, ist die Anweisung zur Umgehung des Systemsoftwaremangels eine ausreichende Nachbesserung. Ersetzte Liefergegenstände oder Teile gehen in das Eigentum des Lieferanten über.

9.3 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Anwender an dem Liefergegenstand unsachgemäße Reparaturen oder sonstige Arbeiten durchgeführt hat bzw. hat durchführen lassen, während der Gewährleistungsfrist Datenträger, Betriebsmittel und anderes gerätespezifisches Zubehör verwendet, das nicht dem geforderten Qualitätsniveau des Herstellers des Liefergegenstandes entspricht, es sei denn, der Anwender weist nach, dass der Mangel auf diese Maßnahmen nicht zurückzuführen ist.

9.4 GFOS leistet keine Gewähr für Schäden und Störungen, die insbesondere auf natürliche Abnutzung, fehlerhafte Installation durch den Anwender, unsachgemäßen Gebrauch und Bedienfehler, fehlerhafte bzw. ungeeignete Stromversorgung, Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung, Brand, Blitzschlag, Explosion, Nässe und Nichtdurchführung notwendiger bzw. vom Hersteller empfohlener Wartungsmaßnahmen zurückzuführen sind. Die Gewährleistung entfällt auch, wenn Seriennummer, Typen- und Herstellerbezeichnung oder andere den Liefergegenstand individualisierende Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht worden sind.

9.5 Bei Fehlschlägen mehrfacher Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen kann der Anwender eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Dies gilt auch, wenn GFOS zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht bereit ist oder sich diese über angemessene Fristen hinaus aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen verzögert.

9.6 Der Gewährleistungsanspruch verjährt nach den jeweiligen Bedingungen der Hersteller ab dem Datum der Übergabe des Liefergegenstandes.

9.7 GFOS hat die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Ist ein Mangel nicht feststellbar, trägt der Anwender die Kosten der Untersuchung.

9.8 Für Schadensersatzansprüche gilt die Bestimmung unter Punkt 8.2.

10. Haftung

10.1 Soweit in diesen Geschäftsbedingungen oder in Einzelaufträgen nicht anders vereinbart, haftet GFOS gegenüber dem Anwender wie folgt:

10.1.1 GFOS haftet unbegrenzt in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit und in allen Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung, wie z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder erklärten Beschaffenheitsgarantien.

10.1.2 GFOS haftet in den Fällen der sonstigen Fahrlässigkeit im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten maximal in Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anwender regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der jeweiligen Einzelbeauftragung.

10.1.3 Im Übrigen ist die Haftung von GFOS ausgeschlossen. GFOS haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, unternehmerische und geschäftspolitische Entscheidungsrisiken des Anwenders (z.B. dessen fehlerhafte Beurteilung der Markt- oder Betriebssituation) oder Mangelfolgeschäden (z.B. Datenverlust), soweit dies nicht einen typischen vorhersehbaren Schaden nach 1.2 dieser Klausel darstellt.

10.2 Sollten im Einzelfall Mitarbeiter der GFOS dem Anwender gegenüber direkt haften, z.B. aus einem deliktischen Anspruch, so gelten die oben genannten Haftungsbestimmungen auch im Verhältnis zwischen dem Anwender und dem Mitarbeiter der GFOS.

10.3 Der Anwender stellt GFOS von allen Ansprüchen Dritter frei, die über die Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen. Die Regelung gilt für Ansprüche Dritter, die gegen den Anwender gestellt werden und die er seinerseits gegenüber GFOS geltend macht.

11. Ausführbestimmungen

Beabsichtigt der Anwender, soweit er hierzu vertraglich berechtigt ist, von GFOS gelieferte Hardware und Systemsoftware zu exportieren, wird der Anwender die jeweiligen Ausführbestimmungen befolgen.

Der Anwender wird GFOS alle Informationen und Erklärungen zur Verfügung stellen, die GFOS ihrerseits zur Erfüllung inländischer und ausländischer Ausführbestimmungen benötigt.

12. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der GFOS. Wir machen den sog. verlängerten Eigentumsvorbehalt geltend.

13. Allgemeines

13.1 Erhält GFOS vom Anwender vertrauliche Unterlagen, die als solche gekennzeichnet sind, wird GFOS ihre Mitarbeiter zur vertraulichen Behandlung dieser Unterlagen anhalten. Entsprechendes gilt für den Anwender.

13.2 Diese Bedingungen enthalten sämtliche Rechte und Pflichten zwischen dem Anwender und GFOS und sind allein verbindlich, ungeachtet abweichender Geschäftsbedingungen des Anwenders.

13.3 Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung, in dem auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Klausel.

13.4 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. GFOS und der Anwender sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

13.5 Alleiniger Gerichtstand wegen Streitigkeiten aus der Durchführung und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Essen. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.
